

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	23.01.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Antrag des Tagesmutter Bielefeld e.V. auf Prüfung und Überarbeitung der Richtlinien zu Tagespflege**

Betroffene Produktgruppe

Förderung von Kindern/Prävention - 11 06 01 -

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Im Jahr 2019 müsste eine Erwirtschaftung im Rahmen des Produktgruppenbudgets erfolgen. Für 2020 würde eine Berücksichtigung bei der Mittelanmeldung zum Haushalt 2020 erfolgen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8  
Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020

Sachverhalt:

#### **1. Kurzzusammenfassung der bisherigen Entwicklung**

Mit Schreiben vom 28.06.2018 hat sich der Verein Tagesmütter Bielefeld e.V. (TaMuBi) an den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld und die im Jugendhilfeausschuss (JHA) vertretenen Fraktionen gewandt und um Prüfung und Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege gebeten. Das Schreiben von TaMuBi thematisiert neun verschiedene Aspekte

1. Betreuungsumfang
2. Höhe der laufenden Geldleistung
3. Berechnung der Pauschalen
4. Bezahlung von Urlaubstagen
5. Bezahlung von Krankheitstagen
6. Mietzuschuss
7. Bezahlung der Eingewöhnungsphase
8. Bestandsschutz
9. Häufige Erstattung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge

Die Fraktion DIE LINKE hat auf Grundlage des Schreibens in der Sitzung des JHA am 04.07.2018 beantragt, die Verwaltung mit einer Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege zu

beauftragen und die Stundensätze der Tagespflegepersonen (TPP) angemessen zu dynamisieren (Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020). Von diesem Antrag ausgehend hat der JHA die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den TPP zu führen und in der Sitzung am 10.10.2018 einen Bericht vorzulegen, in dem auf die Kritikpunkte des Tagesmütter Bielefeld e. V. eingegangen wird. Hinsichtlich der geforderten Dynamisierung der Stundensätze wurde beschlossen, diese zurückzustellen und zunächst den Bericht der Verwaltung abzuwarten.

In der Sitzung des JHA am 10.10.2018 hat die Verwaltung den angeforderten Bericht vorgelegt. Dabei ist dargestellt worden:

*Nach Prüfung der vorgetragenen Positionen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass es bei allen Punkten mit Ausnahme von Punkt 1 vor allem um eine finanzielle Besserstellung der Tagespflegepersonen (TPP) geht.*

*Die Verwaltung ist zu der Einschätzung gelangt, dass die Richtlinien für die Tagespflege überarbeitet werden sollten. Derzeit bestehende Regelungen zu den Punkten 3, 4 und 5 sollten neu gefasst werden. Vorgeschlagen wird eine pauschalere Herangehensweise, wie sie auch von anderen Kommunen praktiziert wird. Das erhöht die Transparenz und reduziert bisher bestehende verwaltungspraktische Reibungsverluste im Interesse aller Beteiligten. Dem Umstand, dass die TPP – ebenso wie andere Selbständige – über das Jahr verteilt persönliche Ausfallzeiten (insb. Urlaub, Krankheit) haben, während derer sie keine Betreuung vornehmen und damit auch keine Einnahmen erzielen, muss bei der Ermittlung der Pauschalen Rechnung getragen werden.*

*Die Änderung bei den Punkten 3, 4 und 5 kann haushaltsneutral gestaltet werden. Sie kann aber auch mit einer moderaten Erhöhung der laufenden Geldleistung - Punkt 2 - verknüpft werden und so zu einer Einnahmeverbesserung bei den TPP führen. Es handelt sich letztlich um eine politische Entscheidung, ob und in welcher Höhe hier eine Anpassung erfolgen soll.*

*Zu den Punkten 1, 6, 7, 8 und 9 wird vorgeschlagen, an den bisherigen Regelungen festzuhalten.*

Zur Begründung wird auf die Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 verwiesen.

Der JHA hat die Verwaltung beauftragt, für eine der nächsten Sitzungen eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur Anpassung der Richtlinien vorzulegen. Dabei soll auch ein aktualisierter Vergleich mit anderen Kommunen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck soll die Verwaltung mit TaMuBi zunächst in weiteren Gesprächen den vertretbaren Rahmen aushandeln und dem JHA anschließend einen Vorschlag unterbreiten.

Im Nachgang zu dieser Sitzung des JHA hat sich TaMuBi mit Schreiben vom 26.10.2018 an die Mitglieder des JHA gewandt und Stellung genommen zu verschiedenen Positionierungen der Verwaltung in der Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020.

## **2. Ziel der aktuellen Informationsvorlage**

Aufgrund der Diskussion im JHA, unter Berücksichtigung der beiden Schreiben von TaMuBi und der beiden mit TaMuBi geführten Gespräche hat die Verwaltung nochmals eine Bewertung vorgenommen.

Mit der aktuellen Informationsvorlage stellt die Verwaltung mögliche konkrete Ansätze für finanziell relevante Veränderungen zugunsten der TPP vor. Diese beziehen sich auf zwei Punkte:

- Mit Blick auf die zum 01.01.2019 eingetretene gesetzliche Änderung ist eine Überlegung, künftig auch den hälftigen Aufschlag für die Krankentagegeldversicherung in Höhe von 0,3 % zu berücksichtigen (Näheres siehe nachfolgend unter Ziff. 3.2).

- Aus der Diskussion im JHA ist der Verwaltung deutlich geworden, dass eine moderate Anhebung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der TPP als Teil der nach § 23 SGB VIII zu gewährenden laufenden Geldleistung vorstellbar erscheint. Hier hat die Verwaltung konkretisierende Überlegungen angestellt (Näheres siehe nachfolgend unter Ziff. 3.1).

Ansonsten ergibt sich aus Sicht der Verwaltung keine andere Einschätzung als in der Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 bereits dargestellt.

Die aktuelle Informationsvorlage soll auch als Diskussionsgrundlage genutzt werden, da TaMuBi bezüglich der Höhe einer potentiellen Steigerung der Geldleistung und bezüglich einer Dynamisierung andere Vorstellungen hat (siehe nachfolgend am Ende von Ziff. 3.1.2.1).

### **3. Konkrete Ansätze**

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst diese

- (a) einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der TPP und zu dem der TPP entstehenden Sachaufwand (siehe nachfolgend unter Ziff. 3.1) sowie
- (b) die teilweise Berücksichtigung von Aufwendungen für Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen (siehe nachfolgend unter Ziff. 3.2).

Wenn von der laufenden Geldleistung gesprochen wird, wird damit in aller Regel nur der Teil (a) gemeint, weil es sich hier um den gestaltbaren Teil der Geldleistung handelt. Wenn im Nachfolgenden daher von „Geldleistung“ oder „laufender Geldleistung“ gesprochen wird, ist damit nur der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der TPP und zu dem der TPP entstehenden Sachaufwand gemeint.

#### **3.1 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der TPP und zu dem der TPP entstehenden Sachaufwand**

##### 3.1.1 Vorbemerkung

Die Höhe dieses Teils der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII ist seit einiger Zeit Gegenstand fachlicher und juristischer Kontroversen. Da eine nach § 23 Abs. 2a SGB VIII mögliche landesrechtliche Regelung nicht getroffen wurde, ist es Sache des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Höhe der laufenden Geldleistung festzulegen.

Die im interkommunalen Vergleich festzustellende große Spanne bei den Fördersätzen für die Kindertagespflege ist darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesformulierung auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessene Kosten“ „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ und „leistungsgerechte Ausgestaltung“ zurückgegriffen hat.

Eine Orientierung an den Fördersätzen anderer Kommunen kann daher lediglich Anhaltspunkte für eine angemessene Höhe der Geldleistung liefern. Letztlich ist hier ein Entscheidungsspielraum der Kommunen und ihrer politischen Gremien gegeben. Durch die im Jahr 2008 in Bielefeld getroffene Entscheidung, eine laufende Geldleistung von 5,50 €/Stunde/Kind zu gewähren, ist dieser Gestaltungsspielraum in der Weise genutzt worden, bewusst eine sehr hohe Förderung vorzunehmen, mit der Bielefeld lange Zeit einen der Spitzenwerte in NRW belegt hat.

Eine Orientierung an den Fördersätzen anderer Kommunen wird in der Praxis im Übrigen dadurch erschwert, dass die Kommunen die Berechnungsgrundlagen unterschiedlich wählen. Betreuungsfreie Zeiten (insb. Urlaub, Krankheit) oder die Finanzierung freigehaltener Betreuungsplätze für Vertretungssituationen werden nicht einheitlich berücksichtigt.

### 3.1.2 Überprüfung und Überlegung

Im Rahmen ihrer Überprüfung der laufenden Geldleistung hat die Verwaltung mit TaMuBi als gewählter Interessenvertretung eines Teils der Tagespflegepersonen zwei Gespräche geführt. Soweit möglich ist außerdem ein Vergleich mit der Höhe der laufenden Geldleistungen in anderen Kommunen erfolgt. Und weiter ist eine im Jahr 2017 von Prof. Dr. jur. Johannes Münder (em. Universitätsprofessor TU Berlin, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht) im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Stadt Dresden erarbeitete Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen herangezogen worden.

Wenn – wie in 2008 – das Ziel verfolgt wird, dass Bielefeld wieder eine deutlich überdurchschnittliche laufende Geldleistung an die TPP zahlt, ist eine moderate Anhebung erforderlich. Bei der Frage, ob eine moderate Erhöhung erfolgen soll, können der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Bielefeld gegenüber den Nachbarkommunen und die Verhinderung einer Abwanderung von TPP in andere Kommunen in die Überlegung einbezogen werden. Berücksichtigungswürdig erscheint auch, dass Eltern verstärkt Betreuungsplätze für ihre Kinder unter drei Jahren nachfragen. Diese Kinder sind die Zielgruppe der TPP. Die Verwaltung ist daher bemüht, die Zahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze auszuweiten, zumal es gerade bei dieser Zielgruppe Engpässe bei der Versorgung in Kindertageseinrichtungen gibt.

Unabhängig davon sollte aus Sicht der Verwaltung eine Überarbeitung der Berechnungsmodalitäten erfolgen. Die Überarbeitung ist sinnvoll, weil das bisherige Berechnungssystem von allen Beteiligten als sehr komplex, aufwändig sowie intransparent bzw. schwer vermittelbar bewertet wird.

#### 3.1.2.1 TPP mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB

##### Umsetzungsüberlegungen

Derzeit erhalten TPP mit einer Qualifizierung nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI-Curriculum) bzw. nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) nominell 5,50 €/Stunde/Kind. Die den TPP zustehende laufende Geldleistung wird in Form monatlicher Pauschalen gewährt. Grundsätzlich käme eine Betreuung an 250 Tagen im Jahr (365 Tage abzgl. 104 Samstage und Sonntage sowie durchschnittlich 11 Feiertage) in Betracht.

Bisher ist die Stadt Bielefeld bei der Kalkulation des Fördersatzes davon ausgegangen, dass eine Betreuung an 20 von 250 grundsätzlich in Betracht kommenden Betreuungstagen nicht zu Stande kommt. Diese Tage sind bei der Ermittlung der Monatspauschalen für alle Tagespflegepersonen abgezogen worden. Gleichzeitig sind den Tagespflegepersonen im Rahmen der verbleibenden Abrechnungstage bezahlte Tage für Urlaub und Krankheit bewilligt worden, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand abgerechnet werden.

Ausgehend von der maximalen Anzahl von Betreuungstagen erhalten Tagespflegepersonen derzeit real daher nur 5,06 €/Stunde/Kind.

Bei der Berechnung der Monatspauschalen wird in Bielefeld bisher eine Abwesenheitsquote von 8 % zu Grunde gelegt, d.h. es wird davon ausgegangen, dass an 20 von 250 Tagen keine Betreuung zu Stande kommt. Da Eltern aus beruflichen Gründen zunehmend auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, beschränken sich diese Abwesenheitszeiten inzwischen im Wesentlichen auf die mit den TPP vereinbarten Schließ-/Urlaubszeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Abwesenheitsquote nicht mehr sachgerecht.

Die Vergütung von Urlaubs- und Krankheitstagen ist im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlichen Status der TPP als Selbstständige nicht unproblematisch. Gleichwohl ist unstrittig, dass Tagespflegepersonen ihren Lebensunterhalt während notwendiger

Erholungszeiten, Krankheitszeiten etc. aus der laufenden Geldleistung finanzieren müssen, die sie für real erfolgte Betreuungsleistungen erhalten. Wie in der Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 7341/2014-2010 bereits dargelegt, sollten die Stundensätze daher so ausgestaltet sein, dass die TPP ihren Lebensunterhalt auch in Ausfallzeiten üblichen Umfanges hieraus finanzieren können. Dabei erscheint es sachgerecht, von 30 persönlich bedingten betreuungsfreien Tagen (insb. Krankheit, Urlaub) der TPP auszugehen, die nicht vergütet werden. Es ergäben sich danach 220 Betreuungstage pro Jahr.

Wenn wie vorstehend dargestellt erneut das Ziel verfolgt wird, dass Bielefeld wieder eine deutlich überdurchschnittliche laufende Geldleistung an die TPP zahlt, ließe sich das erreichen, indem bei der Kalkulation der Monatspauschalen für TPP mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB für die dann verbliebenen 220 Betreuungstage/Jahr ein Stundensatz von 5,95 €/Kind gewährt würde.

Der in der Gesamtfördersumme enthaltene Anteil für den Sachaufwand der Tagespflegepersonen und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sind auf Grund entsprechender Urteile getrennt auszuweisen. In Bielefeld ist erstmalig eine Aufteilung der Geldleistung durch Beschluss des JHA vom 02.11.2016 (Drucksachen-Nr. 3850/2014-2020) erfolgt. Für ihren Beschlussvorschlag hat sich die Verwaltung – ähnlich wie viele andere Kommunen – seinerzeit daran orientiert, dass bei einer Betreuung im Umfang von 40 Stunden/Woche 300 €/Monat/Kind als Sachaufwand pauschal steuermindernd anerkannt werden. Die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale ist seither nicht angehoben worden.

Die von Prof. Dr. jur. Münder im Rahmen seiner Expertise ermittelten realen Sachkosten für einen Kindertagespflegeplatz liegen unter der steuerrechtlichen Pauschale. Bei einer Geldleistung von 5,95 €/Stunde/Kind erscheint es sachgerecht, den Sachkostenanteil wie bisher bei 1,90 € zu belassen und ausschließlich den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf 4,05 € anzuheben.

#### Vorgehen, wenn mehr oder weniger als 30 Tage pro Jahr keine Betreuung angeboten wird

Wird an weniger als 30 Tagen pro Jahr keine Betreuung angeboten, sollte sich das nicht auf die Höhe der Geldleistung auswirken. Es würde keine zusätzliche Zahlung an die TPP erfolgen.

Mit Blick auf die von Eltern gewünschte und erwartete Betreuungssicherheit müsste es aber Ziel sein, dass über 30 Tage pro Jahr hinausgehende Zeiten ohne Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Sofern TPP an mehr als den von vornherein in Abzug gebrachten 30 Tagen keine Betreuung anbieten, wäre eine Kürzung der Geldleistung vorzunehmen. Für jeden über die 30 Tage hinausgehenden Tag, an dem die TPP keine Betreuungsleistung anbietet, wäre die Geldleistung um 1/220 zu kürzen. Berechnungsgrundlage dafür sollte die Gesamtsumme an laufender Geldleistung sein, die die TPP in dem jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat.

Beispiel: Geldleistung 2019: 44.000 €. 32 Tage in 2019, an denen keine Betreuung angeboten worden ist. Kürzung der Geldleistung von 44.000 € um  $2/220 = 400$  €.

#### Auswirkungen der Überlegungen

Eine Anhebung des Gesamtstundensatzes auf 5,95 €/Kind bei 220 Berechnungstagen/Jahr hätte eine reale Steigerung der laufenden Geldleistung für die TPP von ca. 3,5 % zur Folge. Die Mehrkosten für den kommunalen Haushalt lägen ausgehend von durchschnittlich 800 Tagespflegeverhältnissen mit durchschnittlich 35 Stunden Betreuungsumfang bei ca. 246.400 €/Jahr. In der Folge würden auch die von der Stadt Bielefeld hälftig zu tragenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung um weitere ca. 40.000 €/Jahr steigen. Der kommunale Mehraufwand belief sich danach auf ca. 286.000 €/Jahr.

Nachfolgende Übersicht zeigt die bisherige und die mögliche künftige Höhe der monatlichen Zahlung unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder und der Betreuungszeit:

	Betreuungsstunden/Woche									
	25		30		35		40		45	
	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig
1 Kind	527,08 €	<b>545,42 €</b>	632,50 €	<b>654,50 €</b>	737,92 €	<b>763,58 €</b>	843,33 €	<b>872,67 €</b>	948,75 €	<b>981,75 €</b>
2 Kinder	1.054,17 €	<b>1.090,83 €</b>	1.265,00 €	<b>1.309,00 €</b>	1.475,83 €	<b>1.527,17 €</b>	1.686,67 €	<b>1.745,33 €</b>	1.897,50 €	<b>1.963,50 €</b>
3 Kinder	1.581,25 €	<b>1.636,25 €</b>	1.897,50 €	<b>1.963,50 €</b>	2.213,75 €	<b>2.290,75 €</b>	2.530,00 €	<b>2.618,00 €</b>	2.846,25 €	<b>2.945,25 €</b>
4 Kinder	2.108,33 €	<b>2.181,67 €</b>	2.530,00 €	<b>2.618,00 €</b>	2.951,67 €	<b>3.054,33 €</b>	3.373,33 €	<b>3.490,67 €</b>	3.795,00 €	<b>3.927,00 €</b>
5 Kinder	2.635,42 €	<b>2.727,08 €</b>	3.162,50 €	<b>3.272,50 €</b>	3.689,58 €	<b>3.817,92 €</b>	4.216,67 €	<b>4.363,33 €</b>	4.743,75 €	<b>4.908,75 €</b>

Drei Beispiele daraus:

- Für eine Tagespflegeperson, die 3 Kinder mit einem Umfang von 25 Stunden betreut, stiege die monatliche Zahlung von 1.581,25 € um 55 € auf 1.636,25 €. Die jährliche Erhöhung läge bei ca. 660 €.
- Für eine Tagespflegeperson, die 4 Kinder mit einem Umfang von 35 Stunden betreut, stiege die monatliche Zahlung von 2.951,67 € um 102,66 € auf 3.054,33 €. Die jährliche Erhöhung läge bei 1.231,92 €.
- Für eine Tagespflegeperson, die 5 Kinder mit einem Umfang von 45 Stunden betreut, stiege die monatliche Zahlung von 4.743,75 € um 165 € auf 4.908,75 €. Die jährliche Erhöhung läge bei 2.100 €.

Um diese Beträge etwas besser einordnen zu können, ist folgendes anzumerken:

- Diese Beträge beinhalten – wie eingangs dargestellt – sowohl die Anerkennung der Förderungsleistung der TPP (ca. 70 %) wie auch ihren Sachaufwand (ca. 30 %). In einer Expertise schätzt Prof. Dr. jur. Münder den Sachaufwand geringer ein.
- Das Einkommen muss noch versteuert werden. Allerdings haben die TPP die Möglichkeit, pauschal Steuerfreibeträge von ca. 30 % geltend zu machen.
- Die TPP müssen aus dem Einkommen noch die Leistungen für die Sozialversicherungssysteme bezahlen. Allerdings bezahlt das Jugendamt den TPP neben der Leistung von 5,95 €/Stunde/Kind noch die Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

#### Einordnung einer Erhöhung in der dargestellten Form

Der aktuell gültige Fördersatz ist seit 2008 unverändert. Mehrere in der Vergangenheit vom JHA in Auftrag gegebene Überprüfungen haben keinen Handlungsbedarf ergeben. Ein jetzt erneut durchgeführter Vergleich mit anderen Kommunen hatte zum Ergebnis, dass Bielefeld mit seinem aktuellen Fördersatz NRW-weit nicht mehr auf einem der Spitzenplätze liegt. Vielmehr bewegt Bielefeld sich im Mittelfeld von ca. 40 betrachteten Kommunen. Die Umsetzung der dargestellten Erhöhung hätte zur Folge, dass Bielefeld wieder mit zu den am besten zahlenden Kommunen gehört.

Mit Blick auf die von TaMuBi genannten Vergleichskommunen in OWL lässt sich feststellen, dass Bielefeld mit einem Stundensatz von 5,95 €/Kind bei 220 Betreuungstagen/Jahr dort knapp den Spitzenplatz einnehmen würde. Bei diesem Vergleich müssen und sind die Nachbarkommunen außen vorgelassen worden, die deshalb eine höhere Geldleistung erbringen, weil sie hieraus von den TPP die Organisation und Bezahlung einer Vertretungskraft erwarten.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Verwaltung auch einen Vergleich mit den Einkünften von Erzieherinnen/Erziehern in Kitas angestellt. Auch wenn ein Vergleich aus selbständiger und abhängiger Tätigkeit nur eingeschränkt möglich ist, kommt die Verwaltung im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Einnahmen einer TPP bei einer Geldleistung von 5,95 €/Stunde/Kind bei

220 Betreuungstagen/Jahr bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen wie z.B. Arbeitszeit, Auslastung etc. mindestens auf dem Niveau einer Erzieherin/eines Erziehers mit 3 jähriger Ausbildung inklusive Anerkennungsjahr lägen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Expertise von Prof. Dr. jur. Münder gestützt. Dieser hat sich bei der Kalkulation eines angemessenen Betrages zu Anerkennung der Förderungsleistung am TVöD SuE orientiert.

Die von der Stadt Dresden auf Grundlage seiner Expertise verabschiedeten Richtlinien für die Kindertagespflege sehen für pädagogisch qualifizierte Tagespflegepersonen mit der höchsten Erfahrungsstufe (mehr als 15 Jahr) bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden/Woche eine monatliche Gesamtpauschale von 919 €/Kind vor, wobei in diesem Betrag bereits Miete für angemietete Räume bzw. ein Nutzungsentgelt für den für die Tagespflege genutzten eigenen Wohnraum enthalten sind. Der neue Vergleichswert in Bielefeld läge bei monatlich 981,75 €/Kind.

Wie eingangs dargestellt, haben Gespräche mit TaMuBi stattgefunden. Die Vereinfachung der Berechnung scheint auch Interesse von TaMuBi zu sein.

Kritik hat TaMuBi daran geäußert, dass eine Anhebung in der oben beschriebenen Weise nur eine Erhöhung von ca. 3,5 % bedeuten würde. Das erscheint TaMuBi mit Blick darauf, dass die letzte Erhöhung aus dem Jahr 2008 stammt, zu wenig. Eine solche Betrachtung verkennt aber, dass in Bielefeld im Jahr 2008 ein außerordentlich hoher Fördersatz beschlossen worden ist. Die Distanz zu den teilweise sehr viel geringeren Fördersätzen in den anderen Kommunen in NRW haben diese in den letzten zehn Jahren nur sukzessive geschlossen. Der Umstand, dass Bielefeld viele Jahr lang deutlich höhere Fördersätze als andere Kommunen bezahlt hat, kann kein Automatismus in der Weise sein, dass diese Situation fortgeschrieben wird.

TaMuBi hatte auch angeregt, die Geldleistung künftig automatisch jährlich um 0,10 €/Stunde/Kind zu erhöhen. Das erscheint aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht angezeigt. Käme es zu einer Erhöhung auf 5,95 €/Stunde/Kind bei 220 Betreuungstagen/Jahr, würde Bielefeld wieder mit zu den am besten zahlenden Kommunen gehören. Vor diesem Hintergrund sollte alle drei Jahre geprüft werden, ob sich neue Anhaltspunkte dafür ergeben, die eine Überprüfung der Geldleistung nahelegen könnten.

### 3.1.2.2 Andere Betreuungspersonen

Gelegentlich weisen Eltern eine ihnen bekannte Person als Betreuungsperson nach, die aus Sicht der Eltern geeignet für eine Betreuung des Kindes erscheint. Sofern die wöchentliche Betreuung nicht mehr als 15 Stunden/Woche beträgt, sich lediglich auf das der Betreuungsperson bekannte Kind bezieht und die Betreuung nicht professionell angeboten wird, erfolgt heute unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung von 2 €/Stunde/Kind.

Es handelt sich hierbei nicht um Tagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII. Gleichwohl nehmen diese Personen Betreuungsaufgaben wahr und zwar in der Regel zu (Rand)Zeiten, in denen reguläre Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB qualifizierte TPP) nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuungspersonen unterstützen damit den öffentlichen Träger bei seiner Verpflichtung aus § 24 SGB VIII, bestehende Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz auch zu diesen (Rand)Zeiten zu erfüllen. Diese Leistung erbringen die Betreuungspersonen in ihrem Haushalt natürlich nicht kostenlos, sondern erwarten eine Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, für den dieser Weg der Rechtsanspruchserfüllung in der Regel alternativlos und im Übrigen kostengünstiger ist als die anderen Varianten, wenn sie denn überhaupt zur Verfügung stehen würden (Kindertageseinrichtungen oder nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB qualifizierte TPP).

Zu überlegen wäre, diese Förderung auf 3 €/Stunde/Kind anzuheben. Die Abrechnung würde betreuungsstundenscharf erfolgen können.

Da es sich nur um sehr wenige Fälle mit sehr geringem Stundenumfang handelt, würden sich die Mehrkosten bei ca. 10.000 €/Jahr bewegen.

### **3.2 Berücksichtigung von Aufwendungen für Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen**

Zusätzlich zum Stundensatz haben Tagespflegepersonen, die über eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB verfügen, Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Darüber hinaus werden Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Voraussetzung für diese monatlich zu gewährende Leistung ist, dass in dem betreffenden Monat mindestens ein Kind für mindestens einen Tag betreut worden ist.

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV VEG) ist zum 01.01.2019 eine seit 2009 geltende Sonderregelung, wonach Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich als nebenberuflich Selbständige eingestuft wurden, abgelöst worden. TPP haben seither grundsätzlich die Möglichkeit, einen Krankentagegeldtarif zu wählen. Für diesen steigt der Beitrag um 0,6 % von 14 % auf 14,6 %.

Eine Überlegung ist, künftig auf Antrag auch den hälftigen Aufschlag für die Krankentagegeldversicherung in Höhe von 0,3 % zu berücksichtigen. Würde diese Möglichkeit von allen TPP in Anspruch genommen, entstünden zusätzliche Mehrkosten in Höhe von knapp 22.000 €.

### **4. Finanzierung**

Eine Umsetzung der o.g. Überlegungen würde Mehrkosten von zusammen ca. 318.000 €/Jahr verursachen. Im Jahr 2019 müsste eine Erwirtschaftung im Rahmen des Produktgruppenbudgets erfolgen. Für 2020 würde eine Berücksichtigung bei der Mittelanmeldung zum Haushalt 2020 erfolgen.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Nach erfolgter Diskussion im JHA wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage in die nächste JHA-Sitzung einbringen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema hat gezeigt, dass eine redaktionelle Überarbeitung der gesamten Richtlinien für die Tagespflege sinnvoll ist. Dadurch können Transparenz und damit Anwendungssicherheit erhöht werden. Ziel ist es, die Richtlinien dann auch z.B. über die Homepage der Stadt Bielefeld zu veröffentlichen, damit sich Interessierte informieren können. Diese Überarbeitung wird voraussichtlich vier Monate dauern. Auch wenn sich die (politischen) Gestaltungsspielräume im Bereich der Kindertagespflege im Prinzip auf die Berechnung und Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für die TPP beschränken, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die neuen Richtlinien dann in Gänze im Rahmen einer gesonderten Vorlage im JHA vorzustellen.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger